

Einbruch und Diebstahl im Pfarrhaus von Nordhausen

von Theo Kiefner

Vorbemerkungen

Zum Verständnis des Folgenden sind einige Erklärungen nötig. 1559 gab sich in Paris die reformierte Kirche von Frankreich neben einem Glaubensbekenntnis, der *confessio gallicana*, auch eine Kirchenordnung, die *discipline ecclésiastique*, die 40 Artikel umfaßte, aber im Lauf der Zeit immer mehr zu einem riesigen Werk ausgebaut wurde.

Folgendermaßen war die reformierte Kirche in Frankreich aufgebaut: Mehrere Pfarreien bildeten ein *colloque*, was etwa unserem Dekanat entspricht. Mehrere *colloques* ergaben die Provinzsynode, und diese zusammen stellten die Nationalsynode. Nach den Aufnahmeprivilegien durften die württembergischen Waldenserkolonien nach der französischen Kirchenordnung leben. Sie bildeten in Württemberg zwei *colloques* oder Klassen und hatten als oberstes Gremium die Synode, die sich jährlich versammeln sollte, was leider nicht geschah. Die Abstände wurden immer größer, und 1769 wurde die letzte Synode in Württemberg gehalten. Die Synode wählte zur Leitung der Verhandlungen einen Moderator, einen Vizemoderator und einen Sekretär. Diese drei bildeten die sogenannte Tafel. Ihre Amtszeit schwankte in Württemberg. Teils endeten ihre Befugnisse mit dem Ende der Synode, dann wieder amtierten sie bis zum Zusammentritt der nächsten.

Konsistorium hieß in Württemberg die lutherische Kirchenleitung; *consistoire* war der örtliche reformierte Kirchengemeinderat.

Die täglichen Andachten hielten in Frankreich die Lektoren oder Vorsänger, die meistens auch Schulmeister waren. Es war nicht üblich, daß die reformierten Pfarrer mit zur Beerdigung gingen. Die Angehörigen meldeten den Todesfall und die Beisetzung dem Pfarrer zum Eintrag in die Kirchenregister. Daß solche Dinge zum Problem wurden, zeigt, wie schnell man sich in den württembergischen Waldenserkolonien der deutschen Umgebung anglich. Daß derartige Dinge passieren konnten, wie sie im folgenden Bericht zu lesen sind, hat mehrere Gründe.

Einerseits war den Waldensergemeinden eine eigene Synode in Württemberg zugestanden worden. Andererseits behielt sich der Herzog nach den Privilegien, die im Anhang abgedruckt sind, manche Entscheidung vor. Im folgenden geht es dabei besonders um Artikel vier. Eine andere Frage war das Verhältnis Herzog und Hof bzw. Regierung. Für die reformierten Gemeinden gab es eine besondere Regierungsbehörde, die Waldenserdeputation.

1698 wanderten die 3000 Waldenser in sieben Gruppen zusammen mit ihren Pfarrern aus. Sie blieben auch in Deutschland beieinander. Waldenserpfarrer waren von denen, die im folgenden genannt werden, Henri Arnaud, sein Sohn Scipio, Jean Giraud, Cyrus Scion und David Javel. Dazu kamen andere Pfarrer, in der Anfangszeit meistens von Holland geschickt, so Jean Guémar und Abel Gonzales. Zwischen diesen beiden Gruppen von Pfarrern kam es zu Spannungen. Dazu gab es bei den reformierten Pfarrern keine Rangunterschiede, keiner durfte sich über den anderen erheben, wozu aber das Amt des Moderators leicht Veranlassung gab. Außerdem spielte das Alter, und bei Henri Arnaud besonders sein hohes Ansehen, das er sich vor allem als Anführer der glorreichen Rückkehr erworben hatte, eine große Rolle.

England und Holland besoldeten die reformierten Pfarrer in Württemberg, was selbstverständlich eine Abhängigkeit mit sich brachte. Wieweit waren sie in ihrem Amt den Generalstaaten oder der von ihnen beauftragten wallonischen Synode der reformierten Gemeinden französischer Zunge in Holland verantwortlich? Der Gehalt oder die Besoldung hieß damals Pension.

In diesem Feld mancher Unklarheiten und vielfältiger Spannungen ereignete sich der Einbruch und Diebstahl im Pfarrhaus von Nordhausen.

Pfarrer Guémar

Der erste Pfarrer der 1700 gegründeten Waldenserkolonie Nordhausen wurde Jean Guémar, der um 1660 geboren war. Der aus Frankreich geflohene Pfarrer war seit 1687/88 in Den Haag, von wo aus er Ende 1692 nach Gorinchem berufen wurde. Im Mai 1700 wurde er nach Deutschland geschickt, wo ihn der holländische Generalbevollmächtigte für die Ansiedlung der Waldenser für Arheilgen bestimmt hatte. Von dort kehrte er aber im Oktober 1700 nach Frankfurt zurück. Der erste Eintrag in die Kirchenregister in Nordhausen von Guémar stammt vom 6. Januar 1701.

Lange Jahre wohnte Guémar in Brackenheim, bis für ihn in Nordhausen ein Pfarrhaus errichtet worden war.

In erster Ehe war er mit Rachel de Milly, der Tochter eines Ratsherrn aus Den Haag, verheiratet, von der wohl das große Vermögen stammte, um das es in diesem Bericht geht. Seine Frau starb am 3. Oktober 1711 und vermachte in ihrem Testament 20 Gulden für die Armen in Nordhausen. Auch die zweite Ehe mit Catherine de Condé, die in Nordhausen seit dem 6. Juni 1716 als Patin auftauchte, war kinderlos. Sie überlebte ihren Mann und wurde am 16. Januar 1744 prächtig in Stuttgart beerdigt. Bei der in deutscher Sprache gehaltenen Leichenpredigt war fast ganz Cannstatt zugegen.

Der Diebstahl

In der Nacht vom 11. auf den 12. April 1714 – nach Angaben des Vogtes am 14. April nachts – wurde im Pfarrhaus in Nordhausen eingebrochen. Mit Hilfe einer Leiter stiegen die Diebe ins Pfarrhaus ein und stahlen dem Pfarrer Geld und Silberzeug im Wert von 4000 Gulden. Dazu waren auch 39 Gulden Armengelder verschwunden.

Pfarrer Guémar hatte sofort die in den umliegenden Orten im Winterquartier liegenden Kavalleristen in Verdacht. Mit sechs Leuten aus Nordhausen ging er am Tag nach dem Einbruch noch eine Stunde vor Tag zu deren Leutnant von Gemmingen nach Nordheim und bat diesen, seinen Korporal herumszuschicken und nachforschen zu lassen. Dieser berichtete, daß alle Soldaten in ihren Quartieren seien. Der Offizier erzählte Pfarrer Guémar, daß ihm vor drei oder vier Wochen sein Gepäck aus dem Zelt entwendet worden war. Er hätte seinen Burschen, der mit ihm in diesem Zelt schlief, in Verdacht gehabt. Einer seiner Freunde habe ihm geraten, zum Scharfrichter nach Neuenbürg zu gehen, der schon

vielen in derartigen Fällen geholfen hätte und mit seiner Rute den Täter entdecken könne. Der Hof habe ihm dazu die Erlaubnis gegeben, weil dieser sich selbst wegen einer goldenen Vase und anderer verschwundener Kostbarkeiten dorthin gewandt hatte.

Beim Cleemeister in Neuenbürg

Pfarrer Guémar wollte von dem Leutnant wissen, ob er mit gutem Gewissen dorthin gehen könne oder ob es sich um magische oder teuflische Kunst handle. Der Offizier beruhigte ihn, daß keinerlei unerlaubte oder verbotene Mittel gebraucht würden, im Gegenteil geschehe alles im Namen der Heiligen Dreieinigkeit.

Guémar nahm Abraham Conte, der deutsch konnte, mit sich. Seine Kolonie billigte die Reise, und der Bürgermeister ließ ihm noch 10 Gulden dafür. Alles begleitete ihn mit den besten Wünschen. Niemand war dagegen, da man sonst fürchtete, beschuldigt zu werden, den Pfarrer bestohlen zu haben.

In Brackenheim besorgten sich Guémar und Conte Pferde zu ihrer Reise. Nachts zwischen 11 und 12 Uhr kamen sie in Neuenbürg an und suchten den Cleemeister auf in der Hoffnung, daß dieser den Diebstahl aufdecken könne. Die Antwort lautete, das könne nur geschehen, wenn die beiden im Namen Gottes zu ihm kämen, sonst wäre alles endgültig verloren. Zu beider Erstaunen nannte der Mann die verschwundene Summe. Auf Befragen gab er an, katholisch zu sein. Er sei ein Christ wie andere auch. Magische oder teuflische Kräfte kämen nicht in Frage, da die Teufel nicht einander feind seien. Man könne nie einen Teufel gegen den andern zwingen, ein geteiltes Reich könne nicht bestehen.

Auf Guémars Frage, ob die Diebe Fremde oder Bekannte seien, mußte er seinen Vornamen nennen. Dann holte der Mann eine gabelförmige Rute, deren zwei Zinken er in die Hände nahm. Auf die erste Frage, „Jean, ich frage dich im Namen der höchstheiligen Dreifaltigkeit und der Heiligen, die im Paradies sind, ob es fremde Diebe waren?“, blieb die Rute ruhig. Bei der nächsten Frage, ob es bekannte taten, neigte sie sich dreimal zu seinem Herzen. Dann legte er die Rute weg, nahm einige Nägel und einen Hammer und entfernte sich für eine halbe Stunde. Er habe die Nägel in einen Baum geschlagen, so daß die Diebe jetzt vernagelt seien und nicht weiter könnten. Die beiden könnten nach Hause gehen. Dort solle Guémar einen Teller nehmen. Zwei Messer solle er über die Stubentür stecken, die schneidenden Teile gegeneinander. Darauf komme der Teller mit einem Stück Brot, einem Stück Fleisch, einem Pfennig oder halben Kreuzer. Diese Dinge solle der erste Bettler, der an die Tür komme, erhalten, müsse die Sachen aber selbst nehmen, da sie Guémar nicht anrühren dürfe. Guémar versprach dem Mann 50 Gulden, wenn er ihm auf legitimum Weg wieder zu seinem Hab und Gut ver helfe. Die angebotene Schuldverschreibung, die er bereit war, mit seinem Blut zu unterschreiben, lehnte der Cleemeister ab. Das Geld und die Diebe seien noch im Ort und könnten ihn nicht verlassen.

Streit in der Gemeinde

Wieder daheim, folgte Pfarrer Guémar dem Rat des Cleemeisters und stach zwei Messer in den oberen Türbalken. Darauf kam ein Hackbrett mit Fleisch, kleinen Geldmünzen und anderen Dingen.

Von Tag zu Tag wartete er, daß ihm sein Geld zurückgebracht würde. Da er nicht mehr allein bleiben wollte, bekam er für mehrere Nächte zwei Männer, die sein Haus bewachen mußten, um die Diebe zu ergreifen, wenn sie das gestohlene Gut zurückbrächten. Guémar empfahl, den Dieben nur in die Beine zu schießen, damit man sie lebendig ergreife.

Pfarrer Guémar war so außer sich durch diesen Diebstahl, daß er seine Gemeinde verdächtigte. Er war so überzeugt, daß die Diebe und ihre Beute im Ort seien, daß er Pierre Clapier, dem Bürgermeister, Jean Veillier und Jean Clapier erklärte, dafür lege er seine Hand

ins Feuer. Guémar drohte mit dem Gericht; Torturen würden die Schuldigen entdecken, sagte er zu Jean Piston und Jean Conte + Jacob. Gegenüber Jean Conte + Moysé, Jean Clapier und anderen äußerte er, es gäbe Witfrauen, Waisenkinder, aufgehängte Männer und zerstörte Häuser. Zu Pierre Castain redete er von der Verfluchung durch Gott, die auf die Kolonie fallen werde. Dann schwächte er aber ab: „Wenn sich ihre Unschuld herausstelle, lasse er eine Gazette (Zeitung) drucken, um die Ehre des Ortes wieder herzustellen.“

Da Pfarrer Guémar behauptete, die Diebe seien im Ort, den sie nicht verlassen könnten, wollte man ihm die Unschuld aller beweisen. Dazu verließen alle Männer und alle Knaben über zehn Jahre den Ort und begaben sich in die nahe gelegene Pfalz. Niemand wurde festgehalten.

Besonders verdächtig wurde von Guémar der Wirt Jean Orcellet, der wisse, wo das Geld sei. Er habe acht Tage vor dem Diebstahl zwei verdächtige Kerle über Nacht gehabt, die sich nach dem Pfarrhaus erkundigten, obwohl ihm schon vorher verboten worden war, verdächtige Fremde zu nächtigen. Auch habe er schon einmal 50 Dublonen entwendet. Daraufhin wurde sein Haus bis ins Weinhaß hinein durchsucht. Im Garten stach man mit Degen in die Erde, ohne daß man das geringste fand. Vier Nächte mußte er im Gefängnis in Brackenheim verbringen und wurde dann vom Vogt verhört. Krank kehrte er heim und reichte am 8. Juli bittere Klagen gegen seinen Pfarrer bei der Synode ein.

Pfarrer Guémar war so erschüttert und getroffen, daß er nicht mehr predigte. In einer Gemeinde von Dieben könne er das nicht mehr tun. Seine Gemeinde beschwerte sich, daß er seit sechs Wochen nicht mehr predigte. Guémar verwahrte sich, es seien nur drei Sonntage gewesen. Am ersten habe er vor Traurigkeit nicht mehr auf die Kanzel können, am zweiten sei er in Stuttgart gewesen. Als er am dritten den Gottesdienst halten wollte, habe ihn seine Gemeinde daran gehindert. Sie erkenne ihn nicht mehr als Pfarrer an, weil er zu einem Teufelsbeschwörer gegangen sei.

Inzwischen hatte die Gemeinde Estienne Salem zu den anderen Pfarrern gesandt, um deren Rat zu erfragen. Salem kam mit der Mitteilung zurück, die Pfarrer Henri Arnaud in Dürrmenz, Scion in Gochsheim und Viguier in Cannstatt hätten ihm geraten, Guémar nicht mehr anzuerkennen. Aus Tübingen kam eine Stimme, Guémar gehöre abgesetzt. So forderte die Gemeinde Nordhausen am 21. Juli vom Herzog, ihr Guémar abzunehmen.

Guémar regte sich sehr auf, daß die Pfarrer ihn nicht gehört hatten. Dann stellte sich heraus, daß einige Pfarrer nur geraten hatten, nach Artikel vier solle das Konsistorium Guémar am Predigen hindern. Es könne keine Gemeinschaft zwischen Christus und Belial geben. Die Kirchengemeinderäte sollen über die Gemeinde und den Pfarrer wachen und auf böse Arbeiter acht haben. Welche Pfarrer waren das?

Arnaud versicherte Guémar, daß er nicht gegen ihn geraten hätte. Im Gegenteil habe er Nordhausen ermahnt, ihn als Pfarrer anzuerkennen und sich von ihm das Abendmahl geben zu lassen. Sie sollen zu Guémar in die Kirche gehen und ihre Klagen ordentlich vorbringen. Arnaud verwahrte sich gegen die Darstellung Salems. Man verdamme niemand, ohne unzweifelhaft von dessen Schuld überzeugt zu sein. Arnaud forderte zur Untersuchung der Sache eine Synode.

Der Schwiegersohn des inzwischen verstorbenen Pfarrers Scion in Gochsheim versicherte, daß von Nordhausen niemand bei Scion war.

Am 13. Mai verlangte die Gemeinde Nordhausen beim Vogt unter allen möglichen Vorwürfen gegen ihren Pfarrer dessen Absetzung. Guémar sei zu einem Wahrsager gegangen, was gegen 5. Mose 18, 10–12 verstoße. Er habe sein Amt sehr nachlässig versehen. Wegen eines jüdischen Handelsmannes habe er einmal seine Gemeinde so lange in der Kirche warten lassen, daß diese zweimal einen Kirchengemeinderat schicken mußte, ihn holen zu lassen. Einen Fasttag habe er nicht gehalten. Ein nicht gemachter Krankenbesuch wurde ihm angekreidet. Er nehme selten an Beerdigungen teil. Er komme nicht zu den täglichen Andachten in der Kirche. Er wechsele oft die Kirchengemeinderäte, so daß sich fast niemand mehr finde, der dieses Amt antreten wolle.

Guémar war der Meinung, daß hinter diesem Schreiben nur einige Familienchefs steckten. In der Stellungnahme des Vogts hieß es, daß der Pfarrer in den elf Jahren, die er in Brackenheim gewesen sei, sich wohl aufgeführt und Eifer und Fleiß angewandt habe, um die Kolonie in gute Ordnung und Disziplin zu bringen. Er gebe niemand Ärger, sondern gehe mit gutem Beispiel voran. Der Vogt äußerte den Verdacht, man wolle den Pfarrer nicht wegen seines Fehlers, sondern wegen zu genauer Ordnung und Disziplin loswerden.

Der Herzog entschied am 19. Mai, daß die Gemeinde nicht aus eigener Machtvollkommenheit ihren Pfarrer absetzen dürfe. Bis zu einer ins Auge gefaßten Synode müsse sie ihn als Pfarrer anerkennen.

Mehrfach verteidigte Pfarrer Guémar sein Verhalten. Man kenne ihn wenig, wenn man ihn für fähig halte, zum Wahrsager zu gehen. Das gehe gegen seine Ehre und sein Gewissen. Der Obermeister habe rechtmäßige Mittel gebraucht. Ihm sei erlaubt, seine Kunst öffentlich auszuüben. Der Leutnant habe ihm versichert, daß nichts Schlechtes daran sei. Der Herzog habe ihn autorisiert. Er hätte nicht geglaubt, Unrecht zu tun, wenn er eine Rute befrage. Doch kamen ihm auch Zweifel. Er wisse nicht, ob der Mann ein Gott oder ein Teufel sei. Zum ersten Mal deutete er an, nach Holland zurückzukehren.

Aber es muß gefragt werden, wie Guémar so naiv sein konnte. Der Cleemeister hatte ihm gesagt, der zuständige Vogt hätte ihn schon einmal ins Gefängnis gelegt und ihm sein Tun verboten. Aber als dieser Vogt dann bestohlen wurde, nahm er doch seine Dienste in Anspruch.

David Conte erinnerte Guémar an Jean Conte + Junon, dem Guémar vor einigen Jahren, nachdem ihm etwas gestohlen worden war, dringendst abgeraten hatte, zu einem Wahrsager zu gehen, sonst würde er exkommuniziert und hätte keinen Platz mehr in der Kirche Gottes bei den Gläubigen.

Die Synode zu Wiernsheim

Der Forderung Arnauds nach einer Synode schlossen sich mehrere andere Pfarrer an, wogegen aber der Vogt forderte, die Sache gehöre nicht vor die Synode, sondern vor den Herzog.

Zwei Pfarrer taten sich in dieser Sache besonders hervor. Jean Giraud von Pinache war absolut für die Absetzung Guémars. Aber er fand großen Widerspruch, und sein rüdes und wenig christliches Vorgehen wurde hart getadelt, weil er die Angelegenheit nicht geprüft und untersucht habe. Andererseits trat Gonzales von Neuhengstett, der am 20. Juni 1714 die Schärfe Girauds rügte, für Guémar ein. Guémar habe höchstens eine brüderliche Rüge verdient. Daß Guémar seinen Besuch in Neuenbürg nicht verschwiege, beweise, daß er ihn nicht für unrecht hielt. Aber man hoffe, daß er in Zukunft besser auf das Wort Gottes, das das Licht unseres Lebenswandels ist, achten werde.

Gonzales bat zusammen mit Olivier und Javel am 20. Juni 1714 den Herzog, den Fall zu entscheiden. Es sei für Guémar besser, in die Hände Gottes, d. h. einer christlichen Gerechtigkeit, zu fallen als in die Hände unbarmherziger Menschen. Die erbetene Verschiebung der Synode aufs nächste Jahr wurde ihnen nicht gewährt.

Jede Synode wählte die Offiziere der Tafel. Auf der Synode in Pforzheim 1710 waren Guémar Moderator, Gonzales sein Stellvertreter und Olivier Sekretär geworden.

Ein Laiensynodaler verwarhte sich, daß Guémar die Synode von Wiernsheim, die am 9. Juli 1714 begann, eröffnete. Neue Offiziere der Tafel wurden Gonzales als Moderator, Viguier als Stellvertreter und der junge Arnaud als Sekretär.

Artikel 35 des Protokolls behandelt die Untersuchung des Falles Guémar. Dieser wählte eine Kommission für seine Angelegenheit, die aus den Pfarrern Arnaud (Vater), Javel, Olivier und Gonzales und den Kirchengemeinderäten Jean Ayasse und Samuel Bellon bestand. Guémar bezeugte vor der Synode Reue über seinen Fehler und bot an, binnen zwei Monaten seine Gemeinde und Württemberg zu verlassen. Bis dahin werde er auch nicht mehr pre-



Urseaux

Foto: Dr. Kiefner

digen. Damit war Nordhausen einverstanden und bot ihm sogar drei Monate Frist an. So kam die Kommission zu folgendem Ergebnis: „Guémars Führung war bisher seit 14 Jahren recht und gut. Seine Absicht nach dem Diebstahl war gut. Er geriet in eine Sünde der Schwachheit und Überraschung, in die auch die größten Heiligen fallen können. Er verdient eine starke Rüge. Aber wir halten ihn der Gnade und Verzeihung des Herzogs für würdig, daß er Pfarrer bleibt. Er kann mit Frucht dort, wo die Vorsehung ihn hinberuft, wirken. Er soll im Frieden gehen.“ Nach Artikel 4 durfte die Synode nur die Untersuchung führen, mußte aber das Urteil dem Herzog überlassen.

Ein neuer Pfarrer für Nordhausen?

Pfarrer Guémar stimmte zu, daß sich Nordhausen einen neuen Pfarrer suchen könne. Während der Synode wurde vorgeschlagen, Pfarrer Javel von Pérouse nach Nordhausen zu versetzen. Einer der Abgeordneten von Nordhausen eilte heim, um die Gemeinde zu befragen. Aus unbekanntem Gründen wurde es aber nichts mit Javel. So schrieb Kirchengemeinderat André Curnex wegen eines neuen Pfarrers für Nordhausen in die Schweiz. Dieses Schreiben erreichte dort Valentin Speck, der vor der Abreise nach Frankfurt stand. Speck hatte in Basel studiert, war zwei Jahre zuvor ordiniert worden und amtierte bisher als Vikar in Meiryez bei Morat/Murten im Kanton Bern. Speck kam nach Nordhausen, hielt eine Probepredigt und wurde bald mit Nordhausen einig. Mit David Conte ging er nach Stuttgart, um sich dort bestätigen zu lassen. Am Hof wurde ihm erklärt, daß das keine Schwierigkeiten mache, wenn Guémar gehe. Er müsse sich aber vorher die Zustimmung der anderen Waldenserpfarrer holen, die er auch schnell bekam. Als Speck sich wieder bei Hof vorstellte, wurde ihm vom Hofrat Jacob Widt erklärt, Guémar habe inzwischen um Wiedereinsetzung in Nordhausen gebeten und diese auch erhalten. Speck konnte wieder gehen und mußte sich woanders eine Pfarrei suchen.

Guémars Wiedereinsetzung

Guémar hatte nach der Synode von Wiernsheim schon begonnen, seinen Wein und seine Bücher zu verkaufen. Dann kam der Umschwung. Nordhausen, das abseits von den anderen Kolonien lag, fürchtete Vogt Koch in Brackenheim, der der größte Freund von Guémar war und alles tat, was dieser wollte. Und Guémar frohlockte, der Vogt habe ihm erklärt, daß der Hof ihm helfen werde. Trotzdem bat Nordhausen am 24. Juli 1714, ihnen den Pfarrer abzunehmen. Am 29. Juli teilte Guémar Gonzales mit, daß er auf den 25. nach Stuttgart zitiert worden war mit zwei seiner Ältesten. Zwei Hofräte, Widt und Barthelemy, sowie Hofprediger Hochstetter mußten seine Sache untersuchen. Diese drei trösteten ihn wie ein Vater. Der Hof wolle nicht, daß er das Land verlasse. Nun warte er auf den Entscheid des Geheimen Rats.

Nordhausen schaltete sich am 31. Juli noch einmal mit einer Eingabe an den Herzog ein. Guémar könne unmöglich ihr Pfarrer bleiben. Die Synode habe entschieden, daß sie einen anderen bekommen. Sie baten um Speck. Der Vogt vermerkte dazu, der Speck sei ihm unbekannt. Er wolle wissen, ob Guémar den Dienst quitiere oder ob er entlassen worden sei.

Am 13. August kam der Entscheid des Herzogs. Die Synode hatte, wie es sich gebührt, die Entscheidung in seine Hand gelegt. Die Gemeinde Nordhausen habe mit der Absetzung ihres Pfarrers einen Fehler gemacht. Guémar bleibe Pfarrer in Nordhausen. Die Ältesten sollen 14 Gulden Strafe an den Vogt bezahlen. Guémar habe einen Fehler begangen, den er vor der Synode herzlich bereut habe. Das sei kein Grund, ihn abzusetzen. Dadurch werde er nicht unfähig, Gottes Wort zu predigen. Guémar solle wie bisher seinen Dienst fleißig versehen und seines Amtes treulich abwarten. Dafür könne er der herzoglichen Unterstützung gewärtig sein.

Dieser Erlaß wurde heftig kritisiert. Guémar sei von einigen Hofräten ohne Wissen des Herzogs wieder eingesetzt worden. Über die Sinnesänderung am Hof war man bitter enttäuscht. Widt habe zu Guémar gesagt, er wolle nicht sein Richter sein, sonst müsse er ihn verdammen. Der Hofprediger erklärte einem reformierten Pfarrer, am besten ginge Guémar fort. Aber, so wurde geklagt, die lutherischen Pfarrer und die weltlichen Richter befehlen heute in unserer Religion. Die reformierten Pfarrer und ihre Synoden sind beinahe nur noch Schatten.

Die drei Offiziere der Tafel und Pfarrer Olivier wandten sich am 14. August 1714 an die Stuttgarter Regierung und baten noch einmal für Speck. Auch Nordhausen setzte sich am 20. August über den Vogt wieder für diesen ein. Von neuem wollte der Vogt wissen, was mit Guémar sei. Zwei Tage später teilte der Vogt mit, daß Guémar seinen Dienst nicht quitiere. Tags darauf forderte die Gemeinde Nordhausen, die seit fünf Monaten ohne Predigt und Abendmahl war, daß Guémar fortgehe, sie hofften auf Speck. Die Gemeinde war aber nicht einer Meinung. Ein Teil fürchtete sich vor dem Schultheißen und dem Schulmeister. Am 27. August kam von der herzoglichen Regierung in Stuttgart der strenge Befehl, Nordhausen habe Guémar als seinen Pfarrer anzuerkennen und fleißig zu ihm in die Kirche zu gehen.

Vor Regierung und Synode in Holland

Der Fall war noch lange nicht ausgestanden.

Ende 1714 berieten sich einige Pfarrer über Guémar. Dessen Verbrechen sei zwar von der Kanzlei entschieden worden, das müsse aber auch noch vor Gott und der Synode geschehen. Wenn er Nordhausen verlasse, sollten ihm die Generalstaaten seinen Gehalt weiter zahlen.

Pfarrer Giraud schrieb am 11. Januar 1715, Guémar habe sein Versprechen vor der Synode in Wiernsheim gebrochen. Man könne sich über die Entscheidung der Regierung in Stuttgart nur wundern.

Elf Tage später forderte Giraud eine schärfere Strafe für Guémar durch die Tafel, die dazu die Autorität der Synode hätte. Er stritt ab, gedroht zu haben, falls das nicht geschehe, Guémar in Holland zu verklagen.

Ende Februar 1715 brachten die drei Pfarrer Gonzales, Viguier und Olivier die Angelegenheit vor die holländische Regierung, die sie zur Entscheidung an die wallonische Synode weitergab. Olivier war durch Drohungen von Gonzales zur Unterschrift gebracht worden, der behauptete, daß die Generalstaaten unterrichtet worden seien, ein württembergischer Pfarrer sei zum Wahrsager gegangen. Wenn Olivier weiter seine Pension, d. h. seinen Gehalt, aus Holland wolle, müsse er mitteilen, wer das gewesen sei. Da die holländische Pension schon zwei Jahre im Verzug war, habe er unterschrieben.

Die Synode im Haag, die am 2. Mai 1715 begann, hörte sich das Schreiben der Regierung an. Ebenso wurde ihr die Eingabe der drei Pfarrer aus Württemberg vorgelegt mit den Klagen gegen Guémar. Die Sache fand eine rasche Entscheidung: Die Denunzianten sollen ihre Klagen beweisen, Guémar soll zur nächsten Synode erscheinen.

Inzwischen wandten sich sechs Pfarrer am 10. März 1715 an den Herzog. Guémars Tat sei nicht zu entschuldigen. Um Gott anzurufen, brauche man keinen Zauberstab, Hammer und Nägel. Durch eine Rute könne man Schätze und Quellen entdecken, man könne sie aber nicht befragen. Guémar könne sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen. Man könne nicht Teufel durch Teufel austreiben. Guémar täusche sich freiwillig. Sie baten, Guémar aus dem Land zu weisen. Die Wiedereinsetzung Guémars sei auf außerordentliche Art geschehen. Sie verstünden nicht, daß der Hof ihn halte. Kurz danach habe er, wie man durch einen Musiker des Herzogs erfahren habe, an einen Wahrsager in Kassel geschrieben, weil es in Württemberg keinen mehr gab. Sie hofften, daß sie freie Religionsausübung haben und nach ihrer Kirchendisziplin handeln können. Außerdem verlangten sie von Guémar Schadenersatz.

Darauffin bekam der Vogt in Brackenheim am 20. April den Befehl, den Waldenser, der mit Guémar beim Cleemeister in Neuenbürg war, zu vernehmen. Das Vernehmungsprotokoll solle Guémar zur Stellungnahme vorgelegt werden. Dann habe der Vogt zu berichten.

Guémar beschwerte sich beim Herzog am 4. Mai über Gonzales. Dieser wolle sich rächen, weil er ihm kein Geld mehr geliehen und den Schuldschein über 8 Pistolen, die er ihm geborgt hatte, nicht zurückgegeben habe, wie Gonzales für seine Dienste für Guémar auf der letzten Synode forderte. Er habe die Räte am Hof nicht beeinflußt, in Nordhausen bleiben zu dürfen. Er habe seinem Fürsten mehr zu gehorchen als einer Kolonie oder einer kleinen Synode. Den David Conte bezeichnete er als den Urheber der Revolte gegen sich, der in brieflichem Verkehr mit Gonzales stehe. Er verlange für ihn eine Strafe, dazu solle er auch den größten Teil der entstandenen Kosten tragen, weil er ohne den Auftrag der Kolonie den Pfarrer Speck kommen ließ. Er teilte ferner noch mit, daß er nach Holland bestellt worden sei.

Vier Tage später bat Guémar in Stuttgart, den Generalstaaten zu schreiben, daß seine Sache bereits zu seinen Gunsten in Württemberg entschieden wurde. Er habe nach der Entscheidung seines Fürsten vom 13. August 1714 auf Frieden gehofft, aber nun hätten sich mehrere Pfarrer gegen ihn an den Herzog gewandt und drei hätten die Sache nach Holland berichtet. Diese drei wurden am 9. Mai aufgefordert, in Stuttgart eine Kopie ihrer Klage in Holland vorzulegen.

Vogt Koch wies am gleichen Tag eine Forderung Nordhausens an Guémar in Höhe von 143 Gulden (die zwölf Posten ergeben aber fast 200 Gulden) als unberechtigt zurück. Zu einer Eingabe Nordhausens berichtete er zugleich, daß die Gemeinde mit ihrem Pfarrer gänzlich zufrieden sei. Außer vom Schulmeister David Conte und zwei oder drei seiner Verwandten kämen keine Klagen über Guémar. Die Gemeinde bat sogar den Herzog, für ihren Pfarrer in Holland einzutreten, da sie ihn nicht verlieren wolle.

Ebenfalls am 9. Mai verbot der Herzog Guémar, nach Holland zu gehen. Der Fall sei völlig erledigt. Die Pfarrer dürften ihren Kollegen keiner fremden Jurisdiktion übergeben, zumal noch mit offensichtlich falschen Argumenten. Holland soll einen Protokollauszug von der Wiernsheimer Synode erhalten. Man soll es Guémar nicht an der Pension entgelten lassen. Sollte man in Holland noch Klagen haben, müßten diese dem Herzog vorgelegt werden.

Am 10. Mai 1715 schrieb Guémar seinem Herzog, wie er sich den Wandel im Verhalten von Gonzales erkläre. Einige Zeit nach der Wiernsheimer Synode kam Gonzales zu ihm mit der Erwartung eines beträchtlichen Geschenks als Anerkennung für seine Hilfe auf der Synode. Im Dezember wollte Gonzales von ihm Geld leihen, obwohl er noch Schulden bei Guémar hatte. Dann erzählte ihm Gonzales eine sonderbare Geschichte: Auf dem Heimweg von Stuttgart sprach ein Unbekannter Gonzales in einem Wald auf französisch an, ob ihm das viele Geld gestohlen worden sei. Er könne den Dieb nennen, wenn man ihm die Namen der Nordhausener nenne. Gonzales klärte den Mann auf, wer er war. Er kenne nur einige Namen aus Nordhausen. Er nannte den belle cour (Samuel Clapier) und den Anthoine Jordan. Die beiden seien es nicht gewesen. Beim dritten Namen, Estienne Salem, behauptete der Fremde, der sei der Dieb gewesen. Das wurde durch ein Sieb, das sich bei der Nennung des dritten Namens drehte, entdeckt. Diese Geschichte erzählte Gonzales auch Henri Arnaud, Giraud und Olivier.

Guémar fielen bei der Nennung von Estienne Salem weitere Verdachtsmomente gegen diesen ein. Die Leiter, die beim Diebstahl verwendet worden war, lag an seinem Haus. Salem hatte, als er nach dem Diebstahl zu den andern Pfarrern von der Gemeinde geschickt wurde, falsch über deren Auskünfte berichtet. Er habe schon einmal gestohlen oder dabei geholfen.

Anfang Juli 1715 meldete Guémar dem Herzog, daß er erneut bestellt worden sei und am 5. September auf der Synode in Utrecht zu erscheinen habe wie auch Gonzales. Nochmals bat er, Salem zu vernehmen. Dieser habe ihm früher häufig gesagt: „Monsieur Guémar, sie sind sehr reich. Sie haben genug Geld.“

Daraufhin bekam Vogt Koch den Auftrag, Salem zu verhören und sein Haus zu durchsuchen. Guémar wurde befohlen, im Land zu bleiben.

Am 15. Juli schrieben Viguier und Gonzales erneut an die Generalstaaten. Olivier machte nicht mehr mit. Unter anderem schrieben sie, Guémar habe versprochen, das Augsburger Glaubensbekenntnis zu unterschreiben, was ihn sehr verdächtig mache. Man könne ihm nicht mehr trauen. Sie erhoben Einspruch gegen die Wiedereinsetzung Guémars. Das hätte der Herzog nicht tun dürfen, da die Entscheidung bei der Synode liege und er nur deren Beschlüsse bestätigen könne.

Vogt Koch ließ am 20. Juli bei Salem suchen und verhörte ihn. Er hielt ihm vor, schon vor einem Jahr des Diebstahls verdächtig worden zu sein. Salem erklärte, daß er von der Sache nichts wisse. Er habe sich beim Nachbarn eine Leiter geliehen, um mit dieser und seiner eigenen sein Haus mit Stroh zu decken. Auf die Frage, warum er in Nordhausen berichtet habe, die anderen Waldenserpfarrer hätten erklärt, Nordhausen solle Guémar nicht mehr als Pfarrer anerkennen, obwohl ihm doch das Gegenteil gesagt worden sei, blieb Salem bei seiner Aussage, die Pfarrer hätten es ihm so gesagt. Auf die weitere Frage, warum er sich nicht gegen die Vorwürfe von Gonzales, er sei der Dieb, gewehrt habe, bemerkte Salem, Gonzales habe ihm das nicht ins Gesicht gesagt, sonst hätte er sich gewehrt. Er wolle nicht mit einem Pfarrer prozessieren. Der Vogt drohte ihm, ihn auf schärfere Weise zu examinieren. Salem blieb dabei, er könne nichts anderes sagen, man könne mit ihm tun, was man wolle. Die Hausdurchsuchung erbrachte nichts Verdächtiges.

Gonzales zeigte sich Ende Juli 1715 ganz entsetzt, den Salem als Dieb bezeichnet zu haben. Salem sei ein Ehrenmann, worüber Gonzales ihm eine Bescheinigung gab. Inzwischen war Salem verschwunden. Seine Frau wußte nicht wohin.

Anfang August versicherte Guémar, daß Gonzales in seinem Haus den Salem als Dieb bezeichnete. Er habe Guémar aufgefordert, ihm kein Abendmahl mehr zu reichen. Guémars Magd war Zeugin dieses Gesprächs.

Guémar bat weiter um Genehmigung einer Reise zur Synode in Holland. Wenn er nicht erscheine, werde er verurteilt und bekomme auch keine Pension mehr.

Gonzales und Viguier machten in Holland durch einen Brief vom 9. August 1715 Arnaud und

Giraud, die für Guémar eintraten, schlecht: „Die beiden seien oft bei den Beschützern von Guémar in Stuttgart. Man bearbeitet sie, lutherisch zu werden. Sie wollen über ihre Brüder dominieren. Arnaud bezeichne sich in seiner Geschichte über die glorreiche Rückkehr als Patriarchen der Waldenser. Die beiden beachten weder die Disziplin noch die Synodalbeschlüsse.“ Da die Generalstaaten Guémar nach Württemberg schickten, sollten sie auch über ihn urteilen. Dazu brachten sie verschiedene Klagen über Guémar vor. Dieser habe die Sünde des Ananias begangen. Nach den Artikeln der Konzessionen müsse ein Pfarrer bei skandalösem Leben sein Amt niederlegen. Der Herzog werde entsetzt sein, wenn er alles erfahre. Er sei ein sehr guter und gerechter Fürst.

Wenige Tage später schrieb Gonzales schon wieder nach Holland: „Guémar hat zu ungesetzlichen Wegen Zuflucht genommen, um sein Geld wiederzufinden. Daß er sich durch einen Vogt wieder einsetzen ließ, ist unserer Religion unbekannt. Er ist nicht mehr würdig, Pfarrer zu bleiben.“ Gonzales forderte von Guémar die 143 Gulden, da er sie allein verursacht habe.

Guémar in Utrecht

Allem Anschein nach bekam Guémar doch eine Genehmigung zur Reise nach Holland. Er erschien vor der Synode in Utrecht. Am 10. September wurde dort sein Fall verhandelt: Guémars Fehler könne nicht mit Überraschung und Verwirrung entschuldigt werden. Er hätte abgesetzt gehört. Daß der Herzog ihn wieder einsetzte, sei auf wenig reguläre Art gegen die Disziplin geschehen. Die Synode war verwundert, daß die Sache wieder aufgegriffen wurde. Guémar werde mit einer Leidenschaft verfolgt, die alle Grenzen übersteige und alle Pflichten christlicher Liebe verletze. Die Kläger legten manche Behauptungen ohne Beweise vor, manches sei auch erwiesenermaßen falsch. Die Kläger seien die Ratgeber von Guémar gewesen. Und Gonzales habe ebenfalls einen Wahrsager befragt. Dafür bekamen sie strenge Rügen. Guémars Strafe bestand in einer sechswöchigen Suspendierung vom Amt, was ihm zu streng erschien. Auf seine Beschwerde versuchte man in Holland, die Strafe zu mildern, damit es keinen Konflikt mit dem Herzog gebe.

Gonzales verwarhte sich am 14. August 1716 in einem Schreiben an die Synode von Kampen gegen das Urteil von Utrecht. Auch Guémar beschwerte sich Ende 1716, daß er in Holland zu Unrecht verurteilt worden sei. Am 20. März 1717 stritt Gonzales ab, einen Wahrsager befragt zu haben. Guémar hoffte aber, daß die nächste wallonische Synode deswegen gegen Gonzales vorgehe. Ende des gleichen Monats schrieb Gonzales gegen Guémar an die Synode zu Bergen op Zoom, die im Mai 1717 entschied, daß Gonzales von der Synode in Utrecht zu Recht verurteilt worden war, weil er einen Wahrsager wegen des Diebstahls an Guémar befragt hatte.

Ein Jahr später mußte sich die Synode in Amsterdam erneut mit den Händeln zwischen Guémar und Gonzales beschäftigen. Auf einen Brief von Gonzales hin wurde Guémar aufgefordert, sich mündlich zu verantworten. Die Synode von Deventer am 1. September 1718 forderte Gonzales auf, zur nächsten Synode zu erscheinen. Sie bestätigte aber das Urteil von Utrecht.

Die Synode in Dürrmenz

Die nächste Synode in Württemberg nach der von Wiernsheim fand erst im November 1718 statt. Die Streitereien, die Gonzales verursachte, weil er die Synode möglichst lange hinaus-schob, um noch Moderator bleiben zu können, brauchen uns hier nicht zu interessieren. Wenn sonst das Protokoll einer Synode 6 Seiten umfaßte, wurden es in Dürrmenz 80. Die Synode wählte Henri Arnaud zum neuen Moderator. Gonzales wurde ohne Dank aus diesem Amt verabschiedet, weil man mit ihm nicht zufrieden war. Er durfte auch das Eröffnungsgebet zur Synode nicht sprechen.



Haus in Balboute/Urseaux
Die Silberdisteln gelten als Barometer

Foto: Dr. Kiefner

Guémar bat die anwesenden württembergischen Kommissare um Genehmigung zu einer Reise nach Holland, um sich dort gegen die Vorwürfe von Gonzales zu verteidigen, was ihm aber nicht genehmigt wurde.

Guémar warf Gonzales vor, ebenfalls einen Wahrsager befragt zu haben. Weiter hielt er ihm vor, ihn nach der Synode von Wiernsheim in Holland aufs härteste verfolgt zu haben. Gonzales verwahrte sich, nicht an die Synode von Amsterdam geschrieben zu haben, das hätten andere unter seinem Namen getan. Aber die Synode in Amsterdam erklärte den Brief für von Gonzales geschrieben. Es sei die gleiche Handschrift.

Gonzales behauptete, Salem nicht als Dieb bezichtigt zu haben. Der Unbekannte, der ihm begegnet war, habe nur behauptet, vor Zeiten jemand gekannt zu haben, der solche Dinge entdecken konnte. Das wurde Gonzales aber sofort durch Arnaud und Giraud widerlegt. Gonzales zeigte dazu zwei Briefe, einen von dem inzwischen gestorbenen Viguier und einen von Javel, der unterdessen nach Hessen gegangen war.

Die Beteiligten mußten abtreten, die Synode überlegte. Wenn Arnaud und Giraud falsch aussagten, seien sie nicht mehr tragbar als Pfarrer. Wenn Gonzales die Pfarrer nicht widerlegen könne, müsse er bei ihnen Abbitte leisten.

Gonzales wollte sich der Synode nicht unterwerfen, sondern forderte eine Entscheidung des Herzogs.

Die Synode war sich einig, daß Gonzales selbst den Brief an die Synode von Amsterdam geschrieben hatte. Die Synode gab den Pfarrern Arnaud, Giraud und Guémar mit ihrer Darstellung recht, den Briefen der beiden Pfarrer, die Gonzales vorlegte, könne man nicht trauen.

Arnaud beklagte sich über Gonzales, von diesem mit Jannes und Jambres verglichen worden zu sein. Giraud klagte, Gonzales habe ihn einen Mann ohne Glauben geheißt. Die Synode forderte Gonzales auf, bei den beiden alten, würdigen Pfarrern Abbitte zu leisten.

Gonzales verwahrte sich. Guémar habe ihn Judas gescholten, Arnaud habe ihn einen Schelm genannt. Guémar behauptete, das Wort Judas nicht benützt zu haben. Arnaud gab zu, ihn einen Schelm genannt zu haben. Er sei von etwas schnellem Temperament und habe eben viel Ungutes über Gonzales gehört. Sonst habe er „keine Passion wider ihn“ und meine es mit niemand böse. Guémar wurde getadelt. Arnaud wurde erklärt, daß ein solcher Ausdruck eines Pfarrers nicht würdig sei. Sein Gemüt sei besser als sein Wort. Er habe die Manieren seines vorigen Soldatenstandes noch nicht völlig abgelegt.

Die Synode schlug Gonzales vor, sein Unrecht zu bekennen, damit man einen Versöhnungsvorschlag machen könne. Da er damit nicht einverstanden war, verwies man ihm, „weitere Weitläufigkeiten zu suchen“. Es sollte eine Resolution abgefaßt werden, die der brüderlichen Liebe und seinem eigenen Interesse gemäß war.

Dann trat noch Estienne Salem auf und forderte von Gonzales Satisfaktion. Gonzales konnte sich nicht mehr erinnern, ihn Dieb gescholten zu haben. Vor der Versammlung erklärte er Salem für einen Ehrenmann, was dieser auch noch schriftlich bekommen solle.

Die Synode hielt Gonzales vieler Unwahrheiten und Verleumdungen für überführt. § 47 der Disziplin habe nun zu gelten.

Arnaud wandte ein, daß Gonzales' Verhalten ihm zu Herzen gehe. Er wünsche gar sehr, diesen verirrtten Bruder durch Liebe wieder zurecht zu bringen. Dazu riet er, Gonzales zu vergeben, wenn er auf den Knien Abbitte tue. Komme neues vor, müsse er aber entlassen und abgesetzt werden. Giraud, Guémar und Olivier waren für Gonzales Absetzung. Die vier Pfarrer mußten abtreten.

Die Versammlung kam überein, mit Gonzales gütlich zu verfahren. Er müsse abbitten und dürfe nicht in die alten Torheiten zurückfallen, sonst komme er aus dem Amt. Gonzales leistete die geforderte Abbitte. Aber Giraud, Guémar und Olivier verlangten wenigstens eine Suspendierung auf einige Monate. So kam es zu neuen Beratungen. Man verteilte kleine Zettel und loste. Das Los fiel auf den Abgeordneten von Pérouse, der nun zu entscheiden hatte. Er verurteilte Gonzales zu einer Suspendierung von vier Wochen bis Weihnachten. Den Pfarrern habe er Abbitte zu tun. Giraud verlangte, daß diese auf den Knien zu geschehen habe, was Gonzales entschieden ablehnte. Er kniete allein vor Gott. Die Synode lehnte die Kniebeugung ab, da sie mehr Bitterkeit als Liebe nach sich ziehe. Giraud war damit nicht einverstanden, da die Ehre edler sei als das Leben. Diese übergroße Empfindlichkeit mißfiel Arnaud sehr. Er trat vor Gonzales und fiel diesem, als er Abbitte leisten wollte, ins Wort: „Nein, mein Bruder! Ich verlange keine Abbitte mehr von Euch. Wir sind alle arme Sünder. Bittet Gott, daß er Euch alle Eure Sünden vergebe, wie ich ihn auch herzlich für Euch bitten will.“ Die anderen wurden aufgefordert, diesem guten Beispiel zu folgen, was auch geschah. Guémar, der von Gonzales am meisten erlitten hatte, umarmte ihn mit Tränen und vergab ihm alle angetanen Unkosten und Verfolgungen.

Noch keine Ruhe

Kaum war die Synode zu Ende, beschwerte sich Gonzales beim Herzog, daß man ein Komplott gegen ihn geschmiedet habe, er sei falsch verdächtigt worden und auf eine Verteidigung nicht vorbereitet gewesen. Er bat, ihn im Amt zu lassen. In Stuttgart befand man das Vorgehen der Synode gegen ihn in Ordnung. Da brachte Gonzales noch einmal das gleiche vor. Seine Suspendierung wurde aber vom Hof bestätigt.

1719 und 1720 erhob Gonzales neuen Widerspruch gegen das Urteil der Dürrenmerzer Synode. 1721 und 1722 kam es zu Untersuchungen darüber.

Die Waldenserdeputation, Regierungsbehörde für die württembergischen Waldenserkolonien, verhandelte im Februar 1722 über die Angelegenheit. Der alte Arnaud war inzwischen gestorben. Die Kolonien hatten sich wegen der Unkosten, die die Dürrenmerzer Synode verursachte, beschwert. Wegen dieser Streitigkeiten wollten sie in Zukunft keine Abgeordneten mehr zu Synoden entsenden. Gonzales warf ein, daß es für alle Vorwürfe gegen ihn keine Beweise gebe. Er werde sich an den Herzog wenden. Die ganze Sache sei ihn auf



Hauptstraße in Laux/Urseaux

Foto: Dr. Kiefner

über 200 Gulden zu stehen gekommen, für die er Ersatz verlange. Giraud und Guémar waren einverstanden, die Artikel der Synode, die Gonzales sehr beschimpfen, zu streichen. Gonzales wandte sich wieder nach Holland, wo ihn aber die Synode von Rotterdam im September 1728 abwies. Man nehme von Gonzales keine Briefe mehr an. Sie enthielten nichts Neues. Gonzales müsse selbst kommen, was er aber nicht tue.

Gonzales wurde am 23. Februar 1732 wieder beim Herzog vorstellig und verwahrte sich aufs neue gegen die Dürrmenzer Synode. Am Schluß dieser Synode hätten die anderen Pfarrer ihn umarmt und ihn um Verzeihung gebeten, nicht er sie. Er bat um Wiederherstellung seiner Ehre.

Pfarrer Guémar war Ende 1728 fast siebzigjährig und beinahe blind von Nordhausen auf sein Gut in Stebbach gezogen und dort am 18. Mai 1731 verstorben.

Den Schlußpunkt setzte die Synode von Cannstatt im April 1739. Sie war die nächste nach der von Dürrmenz 1718. Eine weitere Untersuchung, das habe ein kürzlich verstorbener Geheimer Rat in Stuttgart anerkannt, habe die Unschuld von Gonzales erbracht. So wurden die Artikel von Dürrmenz, die über Gonzales handelten (§§ 9–14 und 16) annulliert. Die Synode erhoffte sich dafür die fürstliche Zustimmung.

Zusammenfassung

Was für Gedanken bewegen wohl den, der diesen Bericht gelesen hat? Man denke oder sage nicht, so sind die Pfarrer, oder gar, so sind alle Pfarrer. Es handelt sich hier um Fragen, die uns alle angehen. Wie stehen wir zu Hab und Gut? Viele unter uns haben im Krieg alles durch Flucht oder Bomben verloren. Paulus rät, „zu haben, als hätte man nicht!“. Gegen alle Wahrsagerei und allen Aberglauben heißt es im Heidelberger Katechismus: „Gott allein vertrauen in aller Demut und Geduld und von ihm allein alles Gute erwarten!“ Auf die Frage, wie wir miteinander umgehen, ist der auf der Dürrmenzer Synode schon fünfundsiebzigjährige Pfarrer Henri Arnaud uns allen ein leuchtendes Beispiel und Vorbild.

Von Gottes Gnaden Wir Eberhard Ludwig Hertzog zu Württemberg und Teck, Graff zu Mümpelgart Herr zu Heydenheim usw. Thun hiemit kund; Dass sowohl auf inständiges Ansuchen Ihrer Königl. Maj. in Groß-Britannien und Ihre Hochmögenden der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande, welches dieselbe nicht nur durch bewegliches Zuschreiben, sondern auch durch eigene an uns gethane Absckickung des Herrn Petri Valkeniers, gedachter Ihrer Hochmögenden Extraordinaire-Envoyé und Gevollmächtigten wegen Stabilirung der Waldenser in Teutschland an uns gebracht, deßgleichen auf vielfaltige ansehentliche recommendationes verschidener Evangelischer Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs, einen Theil der Waldenser, so ohnlängst auf Befehl des Hertzogen von Savoyen aus denen Piemonteser Thälern vertriben worden, in unsere Lande und unter Unsere protection zunehmen, als auch aus selbst eigenem Antrib eines Christlichen Mitleidens, welches der Nothstand und das Elend dieses armen herumscweifenden und von allen nothdürfftigen Lebens-Mitteln fast gänzlich entblösten, auch dahero in den Teutschen Landen Hülff und Underschläuff suchenden Volcks in Uns erwecket hat, Wir nach gepflognem Rath und reiffer Überlegung aller solcher dabey einlauffenden triffigen Umstände uns entschlossen haben, eine gewisse Anzahl vorbesagter Waldenser in Unserm Hertzogthum auf und anzunehmen, Sie so wohl vor Ihre Personen, als etwa noch habende Güter Unserer Lands-Fürstlichen protection geniessen zulassen, auch Sie und ihre Nachkommen, jétzt und künfftig vor Unsere wahre Unterthanen, die allezeit ohnmittelbahrer weise und ohnveränderlich unter Uns als Ihrem einigen und rechten Ober-Herrn und Lands-Fürsten stehen sollen, zuerkennen, dergestaltten, dass weder Wir noch Unsere Nachfolger im Regiment Sie weder verkaufen, noch vertauschen, noch auf einige Weise alieniren mögen, Sie auch aller Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten theilhaftt zumachen, deren Unsere alte eingesessen- und gebohrne Unterthanen sich zuerfreuen haben, als denen Sie in allen Stücken von der Stunde an gleich gehalten werden sollen, wann sie uns die geziemende Huldigung und den Eyd der Treu geleistet haben werden, dergestaltten, daß so dann niemand Sie in einige Weege zu beunruhigen oder zu beleidigen, befugt, Sie aber auch dahingegen schuldig und verpflichtet seyn sollen, Unsern Befehlen gehorsamlich zugeleben, und sich Unsern Gesätzen und Lands-Ordnungen gebührend zu unterwerffen, nach Maßgaab der absonderlichen Privilegien und Begnadigungen, welche Wir Ihnen in nachfolgenden Articuln zuverwilligen geruhet haben.

Art. I. WEilen Uns vor allen Dingen daran gelegen, daß Wir von ihnen, der Waldenser, Glaubens-Articuln gründlich benachrichtigt werden, als haben dieselbe zufoerdest ein formular ihrer Glaubens-Bekanntnus an Uns zu extradiren und auszustellen, und nachdem Wir praesupponiren, daß nach sothaner Ihrer Confession Sie vor Mitt-Glieder einer von denen im Heil. Röm. Reich bestättigten so genannten protestirenden Religionen erkennt werden können. Als bewilligen Wir hiemit gnädigst, daß Sie und Ihre Nachkommen jétzt und künfftig an denen Orten, welche Wir Ihnen darzu werden auszeichnen und anweisen lassen, fortan der freyen Übung ihrer Religion beständig geniessen mögen, also und dergestalt, daß Sie alle dazu behörige functiones und Andachten, mit Predigung des göttlichen Worts, Administrirung der Sacramenten, Einsegnung der Ehen, Gebrauch ihrer Christlichen und gewöhnlichen Lithurgien nach denen Reglen Ihrer Kirchen-Disciplin so wohl öffentlich in ihren Kirchen — oder andern an deren Statt dienenden Orten, so Ihnen zu solchem Ende gezeiget werden sollen, als auch privatim in Ihren Häusern frey und ohngehindert ausüben und verrichten dörfen, und gleichwie Wir nicht verstaten wollen, daß ihnen deßhalb von Jemands Überlast oder Eintrag geschehe, also erfordern Wir von Ihnen hinwiederum, daß Sie sich darinn still und einträchtig betragen, in denen Schrancken Ihrer Schuldigkeit und geziemender moderation verbleiben, und zu einigem Streit und Gezäncke kein Gelegenheit geben.

Art. II. SO soll auch ihnen und ihren Nachkommen jétzt und künfftighin zu ewigen Zeiten erlaubt seyn, Lectores, Cantores, Schulmeister und andere Personen, welche die Jugend so publicè als privatim in der Gottesfurcht und andern heiligen und guten Wissenschaften zu unterweisen fähig seyn, anzunehmen und zubestellen, deßgleichen auch Ihre Pfarrer und Seelsorger, deren sie benöthigt, woher es Ihnen beliebt, zuberufen und darvor zu erkennen; Und sollen alle diese Personen unter unserer Lands-Fürstlichen authoritaet in ihren Kirchen-Conventen und geistlichen Versammlungen von Ihnen erwählet werden, wobey Ihnen der gnädigste Verspruch geschehen, daß besagte Pfarrer und Schulmeister, wann selbe mit denen erforderlichen Qualitaeten versehen, und uns zuvor benennet und praesentiret werden, auch von uns oder in Unserm Namen von Unsern Räthen approbirt, bestättigt, und zu Abstattung der gewöhnlichen Pflichten zugelassen werden sollen: Im übrigen mögen die neue

Pfarrer, nachdem Sie in das Ministerium admittirt worden, Ihren Gemeinen gleichwohl durch die in ihren Colloquiis und Versammlungen dazu erwählte Personen, Jedoch in Unserm als Ihres Lands-Herrn Nahmen und in Beyseyn Unserer darzu verordnender Commissarien vorgestellt und introducirt werden.

Art. III. Wir geben auch Ihnen und Ihren Nachkommen jetzt und ins künftige allezeit völlige Freyheit bey allen und jeden Ihren Kirchen einen Kirchen-Convent zu haben, so aus ihren Pfarrern, Altisten und Diaconis bestehen, und sich zu solchen Tagen und Stunden die Ihnen gefällig, versammeln mag, um die vorfallende Irrungen nach breiterer Maßgab des nachfolgenden Articulis abzuthun, und eine gute Ordnung nach Ihrer Disciplin, und Gewohntheit zuerhalten: Wie dann:

Art IV. Sie und Ihre Nachkommen, jetzt und ins künftige, allezeit eine vollkommene Erlaubnus hiemit haben, an denen Orthen, da sie sich setzen, wann und wo es Ihnen gefällt, Colloquia und Geistliche Versammlungen, aus Ihren Pfarrern und gewissen Deputirten von jeder Kirche zu halten, auch falls es nothwendig, einige von denen Waldenser-Gemeinen, welche in andern nächstgelegenen Teutschen Provincien stabiliret seynd, dazu mit einzuladen, die wann Sie glaubwürdige Gezeugnus Ihres Amts und Wesens halber von Ihren Oberrn beybringen, und Uns geziemend darum ersuchen, so dann ebenmässig zugelassen, und Ihnen verstattet werden solle, so wohl über Ihre Doctrinalia und Lehr-Puncta, als auch über dasjenige, was zu Erhaltung guter Ordnung, und Beylegung der Streitigkeiten, welche in vorbesagten Kirchen-Conventen nicht abgethan werden können, nöthig, sich also gemeinsamlich zu unterreden und zuberathen, jedoch mit dem Beding, daß alles was entweder von der Gaistlichen Jurisdiction und Unserer Landts-Fürstlichen Ober-Herrlichkeit dependirt, oder sonst von einiger Erheblichkeit sich befindet, unter Unserer authorität und in Gegenwart der Commissarien, so uns deßwegen so wohl zu jetzt besagten Ihren Colloquiis als auch zu den particulier Conventen einer jeden Kirche zuverordnen, allemahl frey stehet, verhandelt werden, und die wichtigste Geschäfte, als zum Exempel: Wann etwa Pfarrer wegen unrechter Lehre oder ärgerlichen Lebens von ihrem Amt zu suspendiren, oder gar abzusetzen, und zuerlassen seyn, solches alles Uns vorhero ordentlich vorgeragen, und Unsere Verordnung und Bescheid darüber erwartet werden solle.

Art. V. SOnsten wollen Wir weder sie noch ihre Nachkommen jetzt und inskünftige unter was praetext es immer geschehen möge, nicht anhalten noch nöthigen, andere Sitten und Gebräuche, als welche ihre Disciplin mit sich bringet, weder in Gewissens und Religion-Sachen, noch auch was die correction ihres Lebens und Wandels und solche Vorfällenheiten betrifft, wobey die Christliche Liebe zuforderst Vermahn- und Warnung, Geistlichen Zuspruch, Kirchen Censur, Vorenthaltung deß Heiligen Abendmahls und andere dergleichen Mittel vorzukehren erfordert, zuerkennen, noch anzunehmen, jedoch solchergestalt, daß dadurch Unseren Landts-Fürstlichen Herrlich- und Gerechtigkeiten Civil oder Criminal-Justiz, noch auch dem Juri circa Sacra und Unserer Gaistlichen Jurisdiction, nichts praejudiciret noch benommen werde, unter welcher sie dennoch Unsere Feyertage, auch absonderlich ange-setzte Buß- Fast- und Bet-Tage mit zuhalten, und im übrigen sich den Gesätzen deß Landes und Unsern Gebotten gemäß zubezeugen, verbunden seyn.

Art. VI. Weiter vergönnen Wir ihren Pfarrern und Gaistlichen mit aller Freyheit, die Krancken von ihrer Nation, welche sich jetzt oder künftigt an den Orthen ihrer Wohnung befinden dörrften, zubesuchen, und ihnen Trost zuzusprechen, dergleichen Wir auch nach befindenden Umständen bey den Gefangenen und Malefiz-Persohnen auf vorher gehend-geziemendes Ansuchen zuerlauben geneigt seyn.

Art. VII. ES sollen auch ihre Pfarrer und Diaconi nicht gehalten seyn, von solchen Sachen vor Gericht als Gezeugen Red und Antwort zugeben, welche ihnen ingeheim sub sigillo confessionis geoffenbahret worden, es wäre dann in crimine laesae Majestatis und Verrätherey gegen Unsere Person und Lande.

Art. VIII. DAMit dann auch ihren Pfarrern und Seelsorgern wie auch denen Schulmeistern und dem insgemein annehmenden Medico einiger massen der Unterhalt und die Subsistens leichter gemacht werde, so wollen Wir vor dieselbe an denen Orthen, wo sie sich niederlassen werden, ein gewisses Stück Landes mit einer ewigen Freyheit von allen Auflagen und Beschwerden, sie haben Nahmen, wie sie wollen, begnadigen, so wir hiernegst eigentlicher zu determiniren und ihnen so dann anweisen zulassen, Uns vorbehalten, wann vorhero die Gelegenheit deß Ortes zu ihrer Wohnung ausgesehen, und Uns Unterthänigster Bericht darüber erstattet seyn wird. Deßgleichen, damit die Arme unter ihnen allmählig versorget werden können, geben Wir zu, daß wann jemand von denen aufgenommenen Waldensern innerhalb der ersten zwanzig Jahre ohne Testament und Hinderlassung rechtmässiger Erben versterben sollte, die Helffte von desselben nachbleibenden Gütern zu Erhaltung der Armen deß Orts, wo der Verstorbene gewohnt, gewidmet und angewendet, und darüber die Administration von

solchen Personen, welche sie selbst aus ihren Geistlichen, Ältesten und andern Mitgliedern ihres Kirchen-Convents dazu erwählen wollen, bestens geführt werden möge.

Art. IX. Ihnen den Waldenser-Gemeinden aber selbst, weilen wir denselben keinen bessern und bequhern Unterschlauff geben können, als wie es die Beschaffenheit Unsers zwar sonsten von GOTT mit einer reichen Anzahl Unterthanen gesegneten, durch die in diesem Secolo aber ausgestandene schwehre Kriege dennoch dermahlen hin und wieder zimmlich verheert- und depeuplirten Hertzogthums zulasset, dannhero Wir uns hauptsächlich nach denen Gelegenheiten richten müssen, wo es einen solchen Strich lerer jedoch bäulicher Felder hat, daraus fortan nebst denen Eingesessenen, auch diese neue Ankömmlinge ihre Nahrung und Lebens-Mittel ziehen und erarbeiten mögen, als wissen Wir ihnen so gleich keine eigene und gantz besondere Marckungen zu ihrem Etablissement zumachen und auszuzeichnen, sondern setzen und weisen sie hiemit vornehmlich zu den beyden Aemtern Maulbronn und Leonberg in die Marckungen der Flecken Knittlingen, Dürrmüntz, Wierbheim und Heimsheim, woselbst Wir ihnen nicht allein zu einem puren Geschenck übergeben und zueignen alle diejenigen Felder, an Aecker, Wisen und Weingärten, mit der gegenwärtig darauf stehenden Holtzung, welche sich allda seither dem grossen Teutschen Krieg ungebauet und Herren-loß befinden, und solchergestalt Uns oder Unserer Gaistlichen Cammer heimgefallen und angehörig seyn, also daß sie derselben zu ihrem besten Nutzen sich gebrauchen, eigene Colonien daselbst anrichten, und nach der Bequemlichkeit, welche sie antreffen, sich stabiliren können, sondern auch, wann sie ein mehrers zubestreiten sich getrauen, soll ihnen ohnverehrt seyn auch in andern negstgelegenen Marckungen, wo sich gleichmäßige ungebauete und Herren-lose Felder, Aecker und Weingarten finden, selbe anzugreifen, wieder in Bau zubringen, und darüber der im nachfolgenden 13ten articulo breiteren enthaltenen Freyheit zuzugewinnen, was aber in vorbesagten Marckungen allein seither dem letzteren Kriege braach und ungebauet ligen blieben, solches mögen Wir, fals auch darunter etwas Herren-loß, zu ihrem bessern Außkommen, ihnen gleicher gestalt gern gönnen, weilen aber das meheste annoch theils seine Eigenthümer und Besitzer, theils Erb- und Schuld-pretendenten hat, so können wir zwar zu deren praedjudiz nichts vergeben, sondern, da ihnen Waldensern von selben etwas gelegen, und zu ihren Etablissement nothwendig wäre, müssen sie deßwegen sich abzufinden suchen. Wir wollen ihnen aber nicht allein darunter durch Unsere Beamte allen Vorschub und assistenz leisten lassen, damit sie über die Billigkeit nicht gesetzt, noch die Conditiones ihnen allzuschwehr gemacht werden sollen, sondern auch da sich ergebe, daß die damahlige possessores und alle Unterthanen ihre Landereyen selbst zubearbeiten und unter die cultur zu bringen, das Vermögen nicht hätten, auf vorher gehende Anzeige und Erkenntnuß, ihnen Waldensern solche auf ein Pflug-Recht von dreyen Jahren zuzugewinnen verstaten, nach dessen Verfließung sich so dann eussern wird, ob es von dem vorigen Besitzer wird übernommen, oder demjenigen, der es zu bauen angefangen, völlig heimgeschlagen werden können; worüber Sie dann zuerster aller derjenigen Freyheiten und Vortheile geniessen sollen, welche insgemein denen die bauen und das Land wieder in cultur bringen wollen, durch ein unterm 25. Novembris 1698, außgegangenes General-Rescript bereits zugestanden seyn, mit dem angehengten Gnädigsten Versprechen, in Ansehung, die Orte und Ländereyen unterschiedlicher Gattung, sowohl was der Bau, als auch die darauf bey ein und andern haffenden Beschwerdten betrifft, daß auf diejenigen Orte, wo es eine solche Beschaffenheit hat, daß Sie innerhalb denen in jetzt angezogenem General-Rescript außgeworffenen Frey-Jahren in vorigen vollkommenen Stand und zu Nutzen nicht gebracht werden können, Wir dieselbe sodann denen Waldensern zu gutem auf mehr und längere Zeit extendiren, und verlängern wollen; Dieweilen jedoch mit allem deme Sie die Waldenser Mühe haben werden, von Ihrer eigenen Hände Arbeit im ersten Jahre Ihren Unterhalt zu gewinnen, in dem Sie auch solcher massen nicht ehender als im nechsten Jahre sich einiger Ernde zu getrösten haben so müssen Sie besorgt seyn, Ihnen die Nothdurfft zu Ihrer Subsistenz selbst anzuschaffen und zwar auß Ihren eigenen Mitteln, welche Sie entweder selbst schon haben, oder damit von andern Orten jetzt und hiernächst ohne Unser oder Unserer Unterthanen weitere Beschwerdten versehen werden müssen.

Art. X. In solchen Ihnen angewiesenen Districten nun von ungebauten Feldern geben Wir Ihnen Macht und Freyheit, an Ort und Enden, wo die Herren-lose Güter gelegen, und es Ihnen zum bequemsten fällt, nach eigenem Gefallen Dörffer und Weiler zu bauen, wozu wir ihnen zu einem puren Geschenck, rechten Eigenthum, und einem jeden, welcher sich daselbst häußlich niederlassen will, zu freyer Disposition den Grund und Boden zu einem Hause, Hof und Garten geben, und von allen Schulden und hypothequen, so wol alt als neuen frey und ledig sprechen: Wir erlauben ihnen auch in solchen ihren Dörffern, in so weit es darzu die gelegenheit hat, und Unsern oder anderer Unserer Unterthanen Gerechtigkeiten, und denen bereits gebauten Werckern keinen Nachtheil bringet, Brenn-Oefen, Ziegel-Hütten, Gast und Würthshäuser, Gerbereyen, Papyr-Säg-Walck- und Kornmühlin auch andere der-

gleichen Gebäude zuerrichten und aufzuführen, welche nicht weniger, als der Grund und Boden, worauf sie stehen, zu ihrer freyen disposition ihnen und ihren Kindern zu ewigen Zeiten zu eigen angehören, und bleiben sollen, wie inngleichem die Häuser, die ein jeder vorbesagter massen bauen oder bauen lassen wird, mit ihrem Grund und Boden, es sey dann, daß sie damit solche Oerter berührten, welche vorhin andern Unsern Unterthanen oder gantzen Gemeinden zustünden, oder verhaftet wären, mit denen sie sich deßwegen abfindig machen, im übrigen aber aller Frey- und Gerechtigkeiten, wie andere Dörffer und Weiler in Unserm Hertzogthum geniessen mögen.

Art. XI. Die ihnen in vorbesagten gemeinschaftlichen und angränzenden Marckungen angewiesene Felder erlauben Wir ihnen unter sich nach ihrer Nothdurfft zuvertheilen, dieselbe auch zu umzäunen, nach eigenem Nutzen und Gefallen zubauen und anzulegen, auch durch Hülff der negst gelegenen Flüsse und Bronnen zu wässern, jedoch Unsern andern Unterthanen an ihren Rechten ohne Schaden.

Art. XII. GLeich wie Wir ihnen zu Beförderung ihres Bauwesens die absonderliche Gnad erweisen, und vergönnen wollen, daß sie Holtz, Stein, Sand, Leimen und andere rohe und ungebrannte materialien, deren sie so wol zu ihren publicquen als privat-Gebäuden benöthigt seyn, deßgleichen biß zu ihrer bessern Einrichtung und auf ihr jedesmaliges Ansuchen das Holtz zum Fuhrwerck und Brennen, wo sich solches alles an den Orthen ihrer Wohnung findet, und nicht absonderlich Eigenthum ist, umsonst und ohne Entgelt nehmen mögen, wir auch insonderheit, da es der Orthen an Holtz fehlen sollte, dahin sehen zu lassen geneigt seyn, wie ihnen in den nechsten grossen Waldungen, als in dem Hagenschieß und andern, wo es der Wild-Fuhr keinen Schaden bringet, ihnen mit etwas weiterm nach Nothdurfft an Hand gegangen werden könne, jedoch mit dem Anhang, daß solches nur auf die erste Jahre zuverstehen, und sie nach deren Verfließung benahmentlich was das Holtz zum Fuhrwerck und Brennen betrifft, Unsern andern Unterthanen gleich gehalten werden sollen, also erfordern Wir auch hinwiderum von ihnen, daß sie ihre Gebäude so viel möglich in der Regularitaet und Ordnung richten, so von Unsern Commissarien ihnen vorgeschrieben und abgezeichnet werden soll.

Art. XIII. UBER obiges nun, so wohl was die in vorbesagten Marckungen, wo sie neue colonien setzen mögen, ihnen angewiesene ungebauete und Herren-lose Felder, als auch die daselbst von ihnen richtende publicque und privat-Gebäude mit ihrem Grund und Boden anlanget, verleihen und geben Wir ihnen eine Exemption und Freyheit von Steuern, Auflagen, Frohnen und insgemein von allen oneribus personalibus und realibus wie die Nahmen haben mögen, auf zehen Jahr lang von dem Tage, da wir sie in die possession weisen, und die Erb-Huldigung von ihnen einnehmen lassen, anzurechnen: Diejenige aus ihren Mitteln aber, welche sich in Unsere alte Dörffer zusetzen, oder Unserer Unterthanen Güter nach Anweisung deß neunten Articuls mit anzugreifen Belieben tragen, sollen gleich diesen gehalten werden, und ihnen alles was in obgedachtem Unserm General-Rescript vermeldet, zustatten kommen, sie auch im übrigen den Ordnungen und Gewohnheiten derselben Gemeinden, worzu sie solcher Gestalt stossen, wie andere deren Bürger und Eingesessene zu geleben schuldig seyn, nur allein mit diesem Unterschied, daß sie mit denen Flecken und Amts-Frohnen gleichwol auf 6. Jahr, mit denen Herrschaftlichen Frohnen aber die völlige Zeit der zehen Jahre über verschonet werden mögen.

Art. XIV. Die jetzt beschriebene Exemption, und Freyheit soll auch auf ihre Kinder und Nachkommen jetzt und künftigt wie auch sonsten auf ihre nechste Anverwandte kommen und vererben, also daß dieselbe, ob gleich diejenige, welchen Wir solche bey dem Eintritt in dieses Unser Hertzogthum gnädigt verliehen haben, vor Verfließung der obgemelten zehen Frey-Jahre mit Tod abgiengen nichts desto weniger was noch daran ermangelt, voll auß geniessen mögen.

Art. XV. Wann aber diese Frey-Jahre völlig zu Ende, alsdann sollen sie, die Waldenser, ihre Kinder und Nachkommen insgemein biß zu ewigen Tagen also und anderst nicht angesehen und gehalten werden, wie andere Unsere alte und eingebohrne Unterthanen, so mit dem Lande heben und legen, wie sie dann gleich denenselben nicht nur zu denen ordinari-Steuren, auch Reichs und Creyß-Anlagen, sondern auch im Fall der Noth zu den Extraordinari-Contributionen, mit gezogen werden sollen.

Art XVI. Die Administration der Justiz betreffend, soll ihnen und ihren jetz- und künftigen Nachkommen auf ewig erlaubt seyn, in einer jeden ihrer Gemeinden, ein absonderliches Gericht und Rath aus ihrem eigenen Mittel zubestellen, und darzu unter ihnen selbst nach den mehreren Stimmen zu Schultheissen, Burgermeistern und andern Gerichts-personen diejenigen zu erwehlen und einzusetzen, welche sie zum tüchtigsten befinden werden, die dann ehe und bevor sie sich ihres Amts underziehen, uns in alwege zu erst vorgestellt, auch wann sie mit denen behörigen qualitaeten versehen, von Uns oder Unsern Räthen approbiret, und bestätigt werden sollen: Und diesem Gericht, aus Schultheiß, Burgermeister und andern Gerichts-Personen bestehend, geben wir hiermit gemessene Macht und

Gewalt, die heilsame Gerechtigkeit und gute Policey nach dieses Landes löblichen Gebräuchen, Gesätz und Ordnungen zu handhaben, und in Sachen, welche nicht über 20. Gulden austragen, definitivè, doch mit Vorbehalt der Appellation, zu urtheilen und zusprechen, was aber darüber kommt, soll wie gewöhnlich für Unsere Amt-Leuthe und Vögte gebracht, denen Partheyen aber, so Waldenser seynd, jedesmal einen Beystand aus ihrer Nation, wie auch procuratores und Anwälde nach eigenem Belieben entweder aus ihnen selbst oder von andern Orten im Lande zuerwehlen und mit zubringen, und durch selbige ihre Sache vortragen zu lassen, verstatet werden; Jedoch daß sie in diesem allem zugleich wie andere communen der Aemter Maulbronn und Leonberg unter dem Stab deß Vogten stehen, und es mit den appellationen nach denen Landrechten gehalten werde: Wie Wir dann ein solches auch in peinlichen processen beobachtet wissen wollen, welche nach Landes-Brauch bey dem Statt- oder Amt-Gericht geführt, und darinn weiter gesprochen wird, jedoch wann der peinlich beklagte ein Waldenser, zugelassen seyn soll, daß jemand von ihrer Nation dem Vogten wehrender Inquisition adjungiret werden, und der Examination mit beywohnen möge.

Art. XVII. IHre Pfarrer und Gerichts-Personen sollen jederzeit aller Ehren- Frey- und Gerechtigkeiten sich zuerfreuen haben, deren andere unsere Pfarrer und civil-Bediente ihres gleichen, so dermahlen in Unserm Hertzogthum in würcklichen Aemtern stehen, geniessen.

Art. XVIII. Wir wollen auch sie und ihre Nachkommen jetzt und künftigt von aller Sclaverey, Knecht- und Leibeigenschafft befreyet halten, und dannhero ihnen gleich andern Unsern Unterthanen vor ihre Leiber, Güter, und Familien einen freyen und unentgeltlichen Zug gestatten und gewehren, also daß sie, aus ehrlichen erheblichen Ursachen, wann und wohin es ihnen gefället, wiederum von hier hinweg- und an andere Orte sich begeben mögen, ohne daß sie deßwegen ichtwas zubezahlen schuldig seyn, es sey dann daß durch Erbschafften ex testamento oder ab intestato, Vermächtnüssen, Donationen oder auf andere weise etwas an fremde und ausser Landes gesessene verfielhe, wohran diejenige denen solches zu Gutem komt, nach Recht und Gewohnheit den zehenden Pfennig zuruck zu lassen und zubezahlen haben.

Art. XIX. KEin Fremder, was Landes oder Standes der auch seyn mag, soll unter ihnen und ihren Nachkommen jetzt und künftigt, in ihren gemeinen Dörffern und Weilern aufgenommen, oder sich häufiglich niederzulassen und seine Wohnung aufzuschlagen geduldet werden, wann nicht vorhero seine Zeugnisse und attestations wohl examiniret worden, und Wir Unsere approbation und Verwilligung darzu ertheilet haben.

Art. XX. Wir gestatten auch ihnen und ihren Nachkommen jetzt und künftigt zu ewigen Zeiten an denen Orthen, wo sie sich setzen, Kirch-Höfe und Begräbnüsse vor ihre Todten welche gleich andern im Lande privilegirt und befreyet seyn sollen. Wir geben auch zu, dass sie ihre Begräbnüsse, zu was Zeit und Stunde, auch mit was Gefolg es ihnen gefällig ist, auf ihre manier und in gewöhnlicher simplicitaet verrichten mögen, ohne daß sie daran von jemandts, wer der auch seyn mag, auf einige Weise beunruhiget oder verhindert werden sollen, unter commination willkührlicher Bestrafung.

Art. XXI. SO bleibt auch ihnen und ihren Nachkommen jetzt und künftigt zu ewigen Zeiten die völlige Freyheit, gleich andern Unsern Unterthanen im Lande zu handeln, zukauffen und zuverkauffen allerhand gute und gerechte Wahren, von was Arth die immer seyn mögen, ohne Unterscheid ob deren viel oder wenig, in- und ausser Landes zuführen, und an den Orthen ihrer Wohnung offene Laden und Krämlein damit zuhalten, jedoch daß sie davon dasjenige, was Uns und Unserer Landschafft gebühret, nemlich Zoll und Accis, worvon niemand befreyet, jederzeit richtig abtragen.

Art. XXII. GEstalten Wir auch ihnen und ihren Nachkommen jetzt und künftigt zu allen Zeiten gönnen und erlauben, allerhand manufacturen in Seide, Leinen, Wollen, Baumwolle, und dergleichen zuzurichten und zutreiben, jedoch daß sie sich derjenigen Sorten, worüber schon hiebvor denen Handels-Compagnien zu Calw und anderer Orthen, absonderliche privilegia ertheilet worden, gänzlich enthalten, wo aber ausser deme sie einige neue, und ehedessen in diesen Landen nicht practicirte manufacturen einführen und stabiliren können, wollen wir ihnen darauf nicht allein eine zehnjährige Freyheit von allen Anlagen Imposten oder accisen, so wohl was die materialien, deren sie sich darzu bedienen, als auch die Wahren selbst, welche sie also neulich fabriciren, belanget, sondern auch nachfolgende conditionen zu desto besserer Beförderung aller darzu eigentlich gehöriger ehrlicher Handwerker eingeräumt und verstatet haben.

1. DAS kein manufacturier oder Handwerker, welcher unter ihnen gesessen und wohnhaft ist, einiger fremden noch andern Zunfft-Laden oder Meisterschafft unterworfen seyn soll, als welche bey ihnen stabiliret ist, oder noch künftigt stabiliret werden wird, gleich wie auch diejenige damit nicht beschwehret werden sollen, die von ihrer nation in Unsern Landen gebohren seynd und ihr Handwerck ehrlich erlernen haben, wann sie deßwegen ihr Meisterstück vor solchen Personen, so sie darzu verordnet,

einmal abgelegt, und behörige Lehr-Brieffe und Gezeugnuß ihrer Kunst und Geschicklichkeit erhalten haben;

2. DAß ein jeder dieser manufacturiers und Handwercker mit so viel Gesellen und Werck-Leuten, auch mit solchen Werckzeugen, als ihm gefällig, an dem Ort ihrer Wohnung arbeiten und schaffen möge, ohne daß auf das Tag-Lohn einiger Tax gelegt werde;

3. DAß jedoch sie unter sich nach Gelegenheit der Umstände, solche Leg-Gelt und Handwercks-Strafen, wie sie es nötig erachten, ansetzen und unter der Direction Unsers Vogten auch würcklich einziehen mögen, wovon Uns die eine Helffte, und die andere ihnen zu Bestreitung deß Bau-Wesens und Unterhalt ihrer publiquen Gebäude, zu reparation ihrer Gassen und Bronnen, und andern gemeinen Nutzungen ihrer Dörffer und Weiler zufallen solle;

4. DAß ihnen frey stehe nach den mehrern Stimmen gewisse Beschauer und Aufseher unter sich zu erkießen, welche die Wahren besichtigen, die Arbeit befördern, und die vorgehende Schlaich und Mißbräuch verbessern und abstellen mögen.

5. DAß, faß ihre Wercke und manufacturen von statten gehen, ihnen so dann auch erlaubt sey, Pack-Häuser und andere gemeine Gebäude aufzurichten, welche Wir hiernegst mit mehren privilegien und Freyheiten nach Nothdurfft begnadigen, und dardurch ihre Handlungen zu mehrem Wachstum und Vollkommenheit zubringen helfen, auch

6. ZU gleichem Ende nach befindenden Umständen deß Orths mit Vergünstigung freyer Jahr- und Wochen-Märckten ihnen bestmöglichst an Hand gehen und erlauben wollen, daß sie ein- oder zweymal in der Wochen ihre Wochen-Märckte, desgleichen zu ein- zwey- auch befindenden Dingen noch mehrmahlen im Jahr Messen und Jahr-Märckte halten mögen, wobey uns dannoch gewisse Commissarios zuverordnen, auch die Obsicht und Execution durch solche Persohnen welche uns anständig, verichten zulassen, bevor bleibet, was aber im übrigen die ordinari und gewöhnliche Handwercker betrifft, so müssen sich dieselbe zu ihrem eigenen Besten und Verhütung aller confusion nach denen gemeinen Landts-Ordnungen richten und verhalten.

Art. XXIII. SCHließlich versprechen Wir hiemit, daß Wir nicht allein mehrbesagte Waldenser, welche sich gegenwärtig in diesem Unserm Hertzogthum und Landen niederlassen, wie auch ihr Nachkommen jetzige und künftige, zu ewigen Zeiten bey ruhigem Genuß dieser Unserer in obigen 22. Articulu beschriebenen gnädigsten concession ungekränckt schützen und erhalten, derselben auch diejenige Waldenser, welche in Unserm Lehen zu Gochsheim sich setzen werden, mit geniessen lassen wollen, dannenhero Wir dieselbe hiemit wissentlich in diesem Brieffe zugleich mit einschliessen, und alles dasjenige, was ihretwegen schon hievor anders disponiret, und dieser neuen Verordnung etwa zuwieder oder hinderlich seyn möchte, gänzlich abthun und aufheben, sondern auch, daß Wir sie insgesamt und zu ewigen Zeiten, aller und jeder privilegien, Freyheiten und praerogativen deren Unsere andere eingebohrene Unterthanen geniessen, gleichermassen theilhaft machen, und durchgehendts einen wie den andern ansehen und achten wollen;

Dessen zu wahren Glauben und Urkund, haben Wir diese concession vor Uns, Unsere Erben und Nachfolger an der Regierung mit eigener Hand unterschrieben, und Unser grösseres Insigel daran hangen lassen. So geschehen in Unserer Residenz zu Stuttgart, den Septembris im Jahr Christi, eintausend sechshundert neunzig und neun.

Quellen- und Literaturhinweise

1a. Ungedruckte Quellen

AMSTERDAM, Archives Wallonnes 238: Pièces mss sur les Eglises de
Wurtemberg

NORDHAUSEN, evangelisches Pfarrarchiv: Diverse Opfergaben etc. 1701 – 1801.

STUTTGART, Hauptstaatsarchiv A 240, 8. 12. 134. 148
A 282, 3045
A 329, 155. 163

STUTTGART, Landeskirchliches Archiv: A 26, 381. 382.
A 29, 3216

1b. Gedruckte Quellen

Livre Synodal contenant les Articles Résolus dans les Synodes Des
Eglises Wallonnes des Provinces unies du Pais-Bas
Band 1 1688–1717
Band 2 1718–1735

Vinay, Alexandre: Actes des Synodes des Colonies Vaudoises du Wurtemberg
et Pays voisins 1701–1769.
in: Bulletin de la Société d'Histoire Vaudoise nr. 18 S. 45–185,
Pignerol 1900.

2. Literatur

Kiefner, Theo: Pfarrerbuch von Nordhausen ms.